DR.
JÖRG WAGNER
MEDIATION IN UMWELT UND STADTPLANUNGSRECHT

Auenschutz contra Bauinteressen

Ein Beitrag aus rechtlicher Sicht

Dr. Jörg Wagner

Vortrag am 3. November 2026 im Bürgerforum in Rösrath

Veranstalter: Lebenswertes Sülztal e.V.

Überblick

1 Worum geht es in meinem Vortrag?

2 Die Geschichte des Hochwasserschutzrechts

3 Hochwasserschutz contra Bauinteressen?

4 Beispiele des Vereins „Lebenswertes Sülztal“

5 Lehren aus der der Katastrophe im Ahrtal 2021

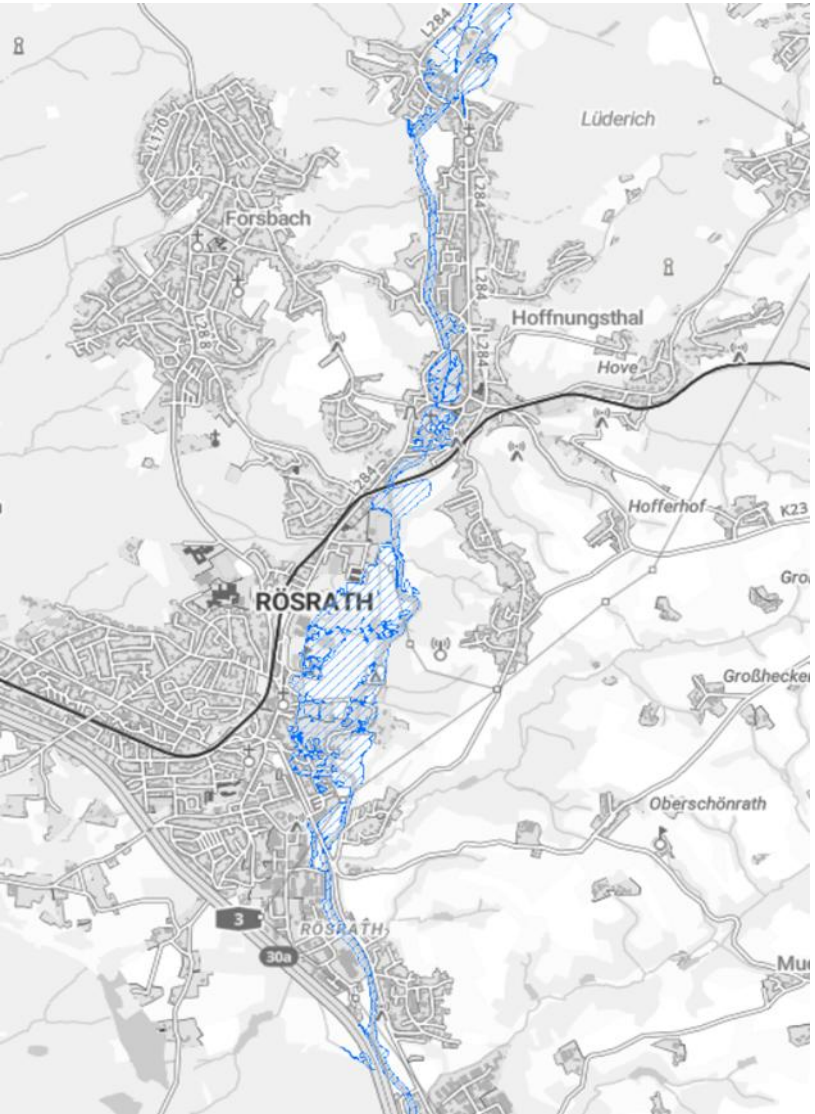
Worum geht es in meinem Vortrag?

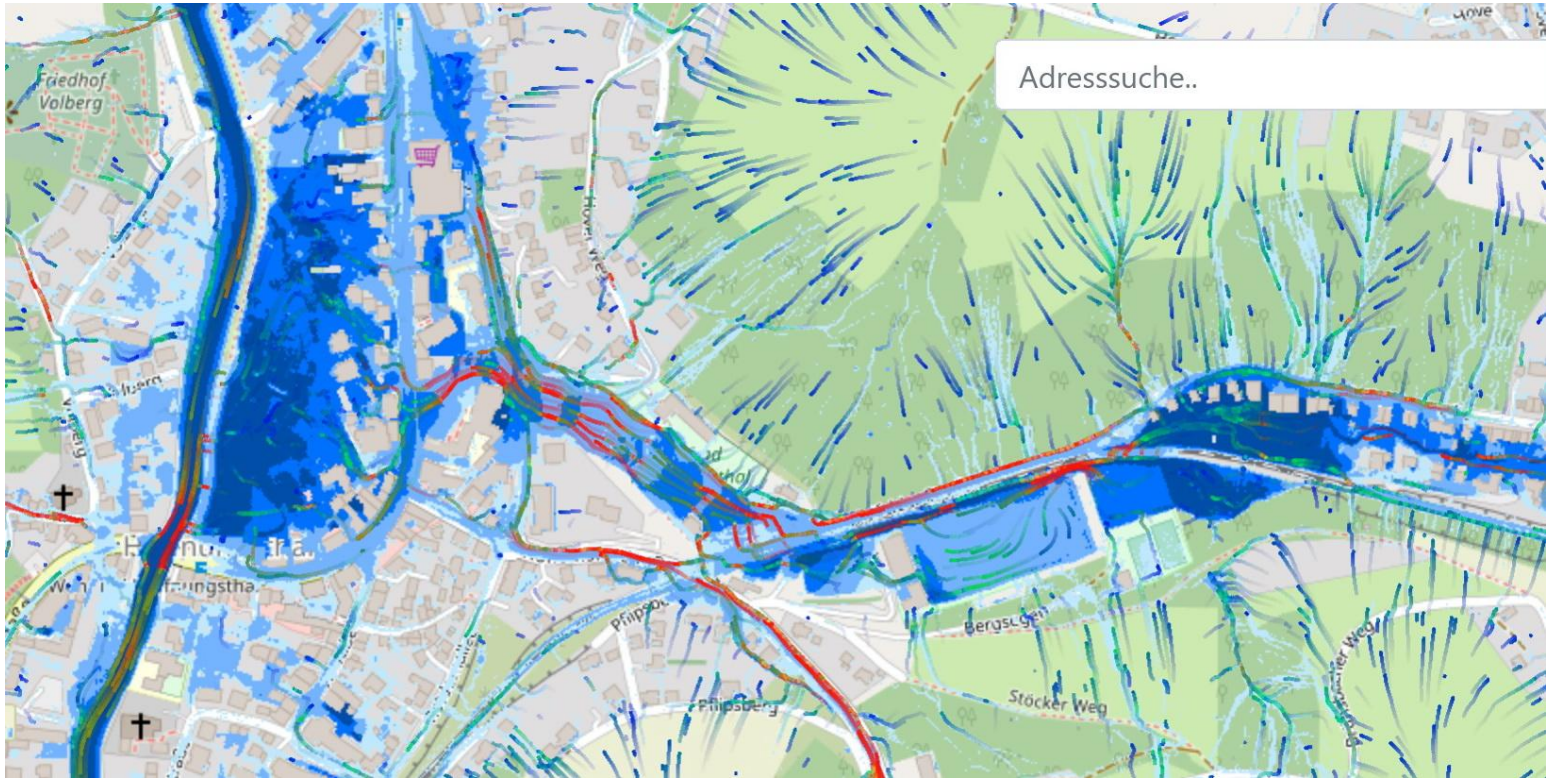
Um Hoffnungsthal am 15. Juli 2021 am Vormittag



Worum geht es in meinem Vortrag?

Um Überschwemmungsgebiete und Starkregenkarten





Worum geht es in meinem Vortrag?

Um den Ausgleich der unterschiedlichen Interessen am Fluss

- Die Entwicklung des Hochwasserschutzrechts vorstellen
- Erläutern, wie Hochwasserschutzrecht und Bauplanungsrecht zusammenwirken
- Für den vorsorgenden Hochwasserschutz am Fluss werben
- Möglichkeiten aufzeigen, wo und wie aus rechtlicher Sicht am Fluss dennoch gebaut werden könnte
- Für ein kooperatives Vorgehen und den Ausgleich der unterschiedlichen Interessen werben

Die Geschichte des Hochwasserschutzrechts

Die Entstehung der Regelungen

Hochwasserkatastrophe an der Elbe 2002: Am 17. August 2002 erreichte die Elbe in Dresden einen historischen Höchststand von 9,40 Meter (normal sind ca. 2 Meter).

- Das Hochwasserschutzgesetz I (2005): Ausweisung von Überschwemmungsgebieten für Flächen, die statistisch einmal in 100 Jahren überschwemmt werden können (HQ100)
- Die Hochwasserrisiko-Management-Richtlinie der EU (2007): koordiniertes Vorgehen und Solidarität

Hochwasserkatastrophe an Elbe und Donau 2013**:** Am 3. Juni 2013 erreichte der Pegel in Passau 12,89 Meter – ein Höchststand, wie er seit über 500 Jahren nicht mehr gemessen wurde

- Das Hochwasserschutzgesetz II (2018): Verschärfung der Planungs- und Bauverbote

Hochwasserkatastrophe im Ahrtal 2021: Kurz vor Mitternacht gegen 23:30 Uhr schoss eine gewaltige Flutwelle von bis zu 10 Metern durch die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler. Viele Bewohner wurden im Schlaf oder völlig unvorbereitet überrascht.

- …

Die Geschichte des Hochwasserschutzrechts

Die wesentliche Aussage der HWRM-RL: Solidarität am Fluss

Die Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie aus dem Jahr 2007 verpflichtet die Mitgliedstaaten zu einem koordinierten Hochwasserschutz in einem gemeinsamen Flussgebiet:

- „Hochwasser ist ein natürliches Phänomen, das sich nicht verhindern lässt. Allerdings tragen bestimmte menschliche Tätigkeiten (wie die Zunahme von Siedlungsflächen und Vermögenswerten in Überschwemmungsgebieten sowie die Verringerung der natürlichen Wasserrückhaltefähigkeit des Bodens durch Flächennutzung) und Klimaänderungen dazu bei, die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Hochwasserereignissen zu erhöhen und deren nachteilige Auswirkungen zu verstärken.“
- „Der Grundsatz der Solidarität ist im Zusammenhang mit dem Hochwasserrisikomanagement von sehr großer Bedeutung.“

Die Geschichte des Hochwasserschutzrechts

Die Bedeutung des HQ 100: Schutz vor mittleren Hochwassern

Gefahrenkarten erfassen die Gebiete, die bei folgenden Hochwasserereignissen überflutet werden:

1. Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (voraussichtliches Wiederkehrintervall mindestens 200 Jahre) oder bei Extremereignissen,
2. Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (voraussichtliches Wiederkehrintervall mindestens 100 Jahre),
3. soweit erforderlich, Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit.

HQ 100:

- H für Hochwasser
- Q für das Formelzeichen des Abflusses (Wassermenge pro Zeit)
- 100 für die statistische Jährlichkeit (Einheit in Jahren)

Das HQ100 dient als Planungs- und Bemessungsgrundlage für die Höhe von Deichen, Mauern, Brücken oder die Ausweisung von Baugebieten in Gefahrenzonen.

Die Geschichte des Hochwasserschutzrechts
Die Bedeutung der festgesetzten Überschwemmungsgebiete

§ 76 WHG Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern

(1) Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Landesregierung setzt durch Rechtsverordnung

1. innerhalb der Risikogebiete oder der nach § 73 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 zugeordneten Gebiete mindestens die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, und

2. die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete

als Überschwemmungsgebiete fest.

Die Geschichte des Hochwasserschutzrechts
Der Erhalt der festgesetzten Überschwemmungsgebiete

§ 77 WHG Rückhalteflächen, Bevorratung

(1) Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 sind in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Ausgleichsmaßnahmen nach Satz 2 können auch Maßnahmen mit dem Ziel … des Schutzes vor Hochwasser sein, die

1. zum Zweck des Ausgleichs künftiger Verluste an Rückhalteflächen getroffen werden oder

2 . …

(2) Frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, sollen so weit wie möglich wiederhergestellt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

Hochwasserschutz contra Bauinteressen?

Die Systematik der Regelungen im Wasser- und im Baurecht

Ausgangspunkt: festgesetztes Überschwemmungsgebiet (HQ 100)

Gefahrenabwehr durch die Wasserbehörde nach dem Wasserhaushaltsgesetz

- Außenbereich: Striktes Planungsverbot mit Ausnahmen unter strengen Voraussetzungen.
- Innenbereich: Grundsätzliches Planungsverbot mit Ausnahmen, wenn Gefahren für andere ausgeschlossen sind und hochwasserangepasst geplant wird.
- Einzelne Bauvorhaben ohne Planung: Grundsätzliches Bauverbot mit Ausnahmen, wenn Gefahren für andere ausgeschlossen sind und hochwasserangepasst gebaut wird und ein Ausgleich geschaffen wird.

Grundsätzlich keine Planung durch die Kommune nach dem Baugesetzbuch:

- Es gilt der Vorrang des Wasserhaushaltsgesetzes: Die kommunale Planungshoheit nach dem Baugesetzbuch wird überregelt.
- Festgesetzte Überschwemmungsgebiete sollen nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen werden.

Hochwasserschutz contra Bauinteressen?
Die Hochwasserschutzvorgaben für den Außenbereich

§ 78 WHG Bauliche Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

(2) Die zuständige Behörde kann … die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen … ,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit … nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum … ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass … keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Hochwasserschutz contra Bauinteressen?
Die Hochwasserschutzvorgaben für den Innenbereich

§ 78 WHG Bauliche Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

(3) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Absatz 1 und 2 oder § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,

2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und

3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Hochwasserschutz contra Bauinteressen?
Die Ausnahmen für einzelne Bauvorhaben

§ 78 WHG Bauliche Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

(4) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt. …

(5) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 4 Satz 1 die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn

1. das Vorhaben

a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,

b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,

c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und

d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder

2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung … sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Hochwasserschutz contra Bauinteressen?

Das Beispiel Lehmbach



Hochwasserschutz contra Bauinteressen?

Das Beispiel Rösrath



Hochwasserschutz contra Bauinteressen?

Wie dürfte im Ausnahmefall dennoch gebaut werden?

Wiederaufbauklausel des § 246c Abs. 2 BauGB plus Rechtsverordnung des Landes:

- Ein Wiederaufbau an gleicher Stelle oder geringfügig versetzt in hochwasserangepasster Weise ist grundsätzlich zulässig.

Neue Regelungen zum Bau-Turbo nach §§ 31 Abs. 3, 34 Abs. 3a und 246e BauGB für Wohnbebauung:

- Ein Wohnbauvorhaben muss sich nicht mehr in die Umgebung einfügen, es dürfte daher auf Stelzen gebaut werden und die Nachbargebäude auch überragen.

Hochwasserschutz contra Bauinteressen?

Wie durfte im Ausnahmefall in Rösrath gebaut werden?



Neubau der Kita Volberg - Ansicht von Osten
Das Gebäude wurde im Schwemmland der Sülz komplett auf 63 Betonpfählen (Stelzen) und somit hochwasserangepasst errichtet. Das Untergeschoss kann also im Fall eines erneuten Hochwassers komplett geflutet werden, so dass die Retentionsflächen erhalten bleiben.

Hochwasserschutz contra Bauinteressen?

Planen in Risikogebieten außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten

Risikogebiete sind Gebiete, die von Hochwasser betroffen werden, mit welchem seltener als einmal in 100 Jahren zu rechnen ist:

- Es gilt das Abwägungsgebot für den Bebauungsplan.
- Der Hochwasserschutz erhält ein besonderes Gewicht gegenüber anderen Interessen.

§ 78b WHG Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten

(1) … Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gilt Folgendes:

1. bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen; … .

Lehren aus der Katastrophe im Ahrtal 2021

Die wesentlichen Gründe für Katastrophe

- Die engen Flussauen im Ahrtal waren über die Jahrzehnte mit Gebäuden immer mehr zugebaut worden.
- Die frühen Warnungen des Deutschen Wetterdienstes in der ersten Juli-Hälfte wurden nicht ernst genommen.
- Die Menschen wurden am Abend des 14. Juli 2021 nicht rechtzeitig gewarnt und waren auf den Umgang mit Hochwasser nicht vorbereitet.
- Als das Ausmaß der Flut schließlich klar wurde, funktionierten der Katastrophenschutz, die Krisenstäbe und die Einsatzpläne nicht überall.
- Einige Talsperren waren zu voll und sie wurden teilweise ohne Vorwarnung abgelassen.
- Die Brücken verstopften mit Treibgut und wurden zu Barrieren, über die sich dann die Flutwellen (in Bad Neuenahr bis zu 10 m) ergossen.

➢In Deutschland starben 188 Menschen in den Fluten.

Lehren aus der Katastrophe im Ahrtal 2021
Kooperation und Zusammenarbeit beim Hochwasserschutz verbessern

- Die Aufgaben des Bundes: Hochwasserschutznovelle III verabschieden (Starkregenvorsorge, Zonierung von besonderen Gefahrenbereichen, Umbau von Brücken), den Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz überarbeiten, die Pflichtversicherung einführen
- Die Aufgaben der Landes- und Regionalplanung: Flächen für den Hochwasserschutz und die Renaturierung von Auen sichern
- Die Aufgaben der Landeswasserbehörden: Überschwemmungsgebiete festsetzen, Risikopläne aufstellen und umsetzen, digitale Karten zur Verfügung stellen
- Die Aufgaben des Kreises: Ausnahmeanträge für Bauvorhaben prüfen
- Die Aufgabe der Gewässerverbände: Flüsse renaturieren und Wasserstände regulieren
- Die Aufgabe der Kommunen: Hochwasserschutz im Rahmen der Planung abwägen
- Die Aufgabe der Versicherungen: Versicherungsschutz anbieten
- Die Aufgabe der Bürger:innen: Gefahrenkarten prüfen und eigene Gebäude sichern

Zusammenfassung und Ausblick

Welche Botschaften sollten Sie aus dem Vortrag mitnehmen?

- Der Hochwasserschutz an Flüssen ist eine komplexe Aufgabe. Wichtig ist, dass sich alle Verantwortlichen und Interessengruppen als Solidargemeinschaft verstehen und so agieren.
- Die geltenden Hochwasserschutzregeln und die Regeln des Baurechts lassen sich auf die Stadt Rösrath gut herunterbrechen.
- Die baulichen Sünden der Vergangenheit an den Flussufern können wir nicht mehr beseitigen, aber wir können für die Gegenwart und Zukunft daraus lernen und unsere Flussauen besser schützen.
- Mit gutem Willen lässt sich trotzdem ein Ausgleich zwischen Auenschutz und Bauinteressen finden.
- Achtung: Der Klimawandel wird das Problem der Überflutungen und des Starkregens verschärfen. Bayern nimmt deshalb bereits heute einen Sicherheitszuschlag auf das vom Bundesgesetzgeber vorgegebene Maß HQ 100 für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten vor.

Möchten Sie mehr über das Thema erfahren?

Dr. Jörg Wagner

Mediation, Moderation, Projektbegleitung

Mediation, Facilitation, Project Support

+49 5251 370391

+49 157 3529 5752

info@mediation-stadt-umweltplanung.de

www.mediation-stadt-umweltplanung.de